



Bundesnetzagentur

Bonn, 17. Juni 2020

Amtsblatt 11

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Regulierung

Vfg-Nr.		Seite
Telekommunikation		
72	Frequenznutzungsbedingungen für Erdfunkstellen des <u>KONNECT</u> Satellitenfunknetzes in den Frequenzbereichen 29,5 – 30 GHz (Richtung Erde – Weltraum) und 17,7 – 20,2 GHz (Richtung Weltraum – Erde).....	541
73	Gesetz über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt (Funkanlagengesetz -FuAG): Allgemeinverfügung bezüglich eines Vertriebsverbotes für ein Gerät	544
74	SSB FE-OE 048 – Schnittstellenbeschreibung für Richtfunkanlagen im 42 GHz-Bereich (Punkt-zu-Punkt), Ausgabe Dezember 2019	545
Energie		
75	Art. 18 Abs. 1 lit. a VO (EU) 2017/2195; Vorschlag der deutschen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) gemäß Art. 18 Abs. 1 lit. a der Verordnung (EU) 2017/2195 (EB-Verordnung) für die Modalitäten für Regelreserveanbieter – Abrechnung mit den Regelreserveanbietern (BK6-18-004-Abrechnung)	546

Mitteilungen

Mit-Nr.		Seite
Telekommunikation		
Teil A		
Mitteilungen der Bundesnetzagentur		
139	§§77n Abs. 6, 134a TKG i. V. m. § 5 S. 1 TKG; Antrag der Bremen Briteline GmbH auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren über Mitnutzung gebäudeinterner Infrastruktur; hier: BK11-20/002.....	547
140	TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG; Antrag der Vodafone GmbH auf Genehmigung von Entgelten für die Festnetzterminierung in das Netz der Antragstellerin.....	547
141	Gesetz über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt (Funkanlagengesetz -FuAG); Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme zu nichtkonformen Funkanlagen..	547

Mit-Nr.		Seite
	Energie	
	Teil A	
	Mitteilungen der Bundesnetzagentur	
142	§ 23 ARegV; Verfahren zur Genehmigung von Investitionsmaßnahmen	548
143	Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV – Strombereich; hier: Einstellung eines Verfahrens	549
144	Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV – Strombereich; hier: Einstellung von Verfahren	549
145	Ablehnung einer Investitionsmaßnahme nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-17/105.....	549
146	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-17/073.....	549
147	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-17/103.....	549
148	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-17/104.....	550
149	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-17/106.....	550
150	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-17/107.....	550
151	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-18/036.....	551



Regulierung

Telekommunikation

Vfg Nr. 72/2020

Frequenznutzungsbedingungen für Erdfunkstellen des KONNECT Satellitenfunknetzes in den Frequenzbereichen 29,5 – 30 GHz (Richtung Erde – Weltraum) und 17,7 – 20,2 GHz (Richtung Weltraum – Erde)

Der Frequenzbereich 29,5 – 30 GHz ist in der Frequenzverordnung für die Bundesrepublik Deutschland (FreqV) vom 27. August 2013 (BGBl. I S. 3326) unter der laufenden Nummer 413 dem FESTEN FUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Erde – Weltraum) zugewiesen. Die Nutzung erfolgt im Rahmen FESTER FUNKDIENST ÜBER SATELLITEN.

Der Frequenzbereich 17,7 – 20,2 GHz ist in der FreqV unter den laufenden Nummern

384 (17,7 – 18,1 GHz) dem FESTEN FUNKDIENST und FESTEN FUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Weltraum – Erde) (Richtung Erde – Weltraum) D516,

385 (18,1 – 18,4 GHz) dem FESTEN FUNKDIENST und FESTEN FUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Weltraum – Erde),

386 (18,4 – 18,6 GHz) dem FESTEN FUNKDIENST und FESTEN FUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Weltraum – Erde),

387 (18,6 – 18,8 GHz) dem FESTEN FUNKDIENST, FESTEN FUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Weltraum – Erde) und ERDERKUNDUNGSFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (passiv),

388 (18,8 – 19,3 GHz) dem FESTEN FUNKDIENST und FESTEN FUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Weltraum – Erde),

389 (19,3 – 19,7 GHz) dem FESTEN FUNKDIENST und FESTEN FUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Weltraum – Erde) (Richtung Erde – Weltraum) D523B,

390 (19,7 – 20,1 GHz) dem FESTEN FUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Weltraum – Erde),

und

391 (20,1 – 20,2 GHz) dem FESTEN FUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Weltraum – Erde) und MOBILFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Weltraum – Erde) zugewiesen. Die Nutzung erfolgt im Rahmen FESTER FUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Weltraum – Erde).

Für die Frequenzbereiche 29,5 – 30 GHz und 17,7 – 20,2 GHz wird die Einhaltung folgender Standards, Entscheidungen und Empfehlungen in ihrer aktuellen Version vorausgesetzt: SSB FES 009, ECC/DEC/(06)03, ERC/DEC/(00)07, EN 301 459, EN 301 489-12, VO Funk.

Bei den Nutzungen des KONNECT Satellitenfunknetzes handelt es sich um die Verbindung von **stationären Erdfunkstellen zu Land zu geostationären Satelliten** unter der Systemkontrolle eines Satellitennetzes.

Nutzungen in den Frequenzbereichen 29,5 – 30 GHz und 17,7 – 20,2 GHz, die die folgenden Frequenznutzungsbedingungen einhalten, bedürfen für den Betrieb im Rahmen der Frequenzzuteilung für das KONNECT Satellitenfunknetz keiner weiteren Frequenzzuteilung im Einzelnen. Darüber hinausgehende Frequenznutzun-



gen bedürfen im Geltungsbereich des Telekommunikationsgesetzes (TKG) einer Einzelzuteilung durch die Bundesnetzagentur.

Nutzungsbestimmungen für Erdfunkstellen des **KONNECT** Satellitenfunknetzes:

Bandbreite	6 MHz (Uplink), 250 MHz (Downlink)
Max. Senderausgangsleistung	31,5 dBm
Max. abgestrahlte Leistung und spektrale Leistungsdichte	44,4 dBW EIRP und -23,4 dB(W/Hz) EIRP
Multiplexarten	FDMA / TDMA

Die Frequenznutzung ist nur zulässig, wenn eine Autorisierung durch das Satellitensystem besteht.

Hinweise:

- 1 Falls Änderungen der Frequenzzuordnungen durch die Internationale Fernmeldeunion (ITU) Auswirkungen auf bestehende, durch Satelliten genutzte Frequenzbereiche haben, ist der Inhaber der Frequenzzuteilung verpflichtet, einen entsprechenden Änderungsantrag bei der Bundesnetzagentur zu stellen.
- 2 Die Bundesnetzagentur übernimmt keine Gewähr für eine Mindestqualität oder Störungsfreiheit des Funkverkehrs. Ein Schutz vor Beeinträchtigungen durch andere bestimmungsgemäße Frequenznutzungen kann nicht in jedem Fall gewährleistet werden.
- 3 Für die Strahlungssicherheit und die elektrische und mechanische Sicherheit der Funkanlagen einschließlich der Antennenanlagen gelten die einschlägigen Bestimmungen und Vorschriften.
- 4 Eine Nutzung zugeteilter Frequenzen darf nur mit Funkanlagen erfolgen, die für den Betrieb in der Bundesrepublik Deutschland vorgesehen bzw. gekennzeichnet sind (§ 60 Abs. 1 S. 3 TKG).
- 5 Rechtliche Verpflichtungen, die sich für die Frequenznutzer aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, auch telekommunikationsrechtlicher Art, oder Verpflichtungen privatrechtlicher Art ergeben, bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere für Genehmigungs- und Erlaubnisvorbehalte (z.B. baurechtlicher und umweltrechtlicher Art).
- 6 Beauftragten der Bundesnetzagentur ist gemäß § 64 TKG die Prüfung der Frequenznutzungen am Betriebsort zu gestatten bzw. zu ermöglichen.
- 7 Der Frequenznutzer unterliegt hinsichtlich des Schutzes von Personen in den durch den Betrieb von Funkanlagen entstehenden elektromagnetischen Feldern den jeweils gültigen Vorschriften. Insbesondere dürfen – unabhängig von dieser Frequenzzuteilung und der Festlegung der standortbezogenen Frequenznutzungsparameter – ortsfeste Sendefunkanlagen mit einer äquivalenten isotropen Strahlungsleistung (EIRP) von zehn oder mehr als zehn Watt erst betrieben werden, wenn die Bundesnetzagentur eine entsprechende Standortbescheinigung erteilt hat. Die Antragsunterlagen zum Standortverfahren sind auf der Internetseite der Bundesnetzagentur (www.bundesnetzagentur.de/emf) abrufbar oder können postalisch bei der Bundesnetzagentur abgefordert werden.



- 8 Die Herstellerfirmen, die Vertriebsfirmen bzw. andere Inverkehrbringer dieser Funkanlagen sind verpflichtet, die Nutzer dieser Funkanlagen auf diese Nutzungsbedingungen in geeigneter Form hinzuweisen.

Sonstiges:

Die in Deutschland zugeteilten Satellitenfunknetze sind auf der Internetseite der Bundesnetzagentur (www.bundesnetzagentur.de/satellitenfunk) veröffentlicht.

223-5



Vfg Nr. 73/2020

Gesetz über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt (Funkanlagengesetz -FuAG):
Allgemeinverfügung bezüglich eines Vertriebsverbotes für ein Gerät

Im Rahmen der Marktüberwachung nach dem FuAG wurde die Bundesnetzagentur darauf aufmerksam gemacht, dass das unten genannte Gerät nicht mit den Anforderungen des FuAG übereinstimmt.

Die Bundesnetzagentur erlässt auf Grund § 23 Abs. 2 Nr. 4 i. V. m. § 30 Abs. 3 FuAG folgende

Allgemeinverfügung:

1. **Das weitere Bereitstellen, Inverkehrbringen und die Weitergabe des unten aufgeführten Gerätes im europäischen Markt wird untersagt.**

Angaben zum Gerät:

Gerätetyp: WLAN Basis-Station
Modell: UBIQUITI ROCKET M5
Hersteller: UBIQUITI NETWORKS INC., USA

2. **Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.**

Begründung

I.

Die Bundesnetzagentur wurde darüber informiert, dass ein Mitgliedstaat der Europäischen Union eine markteinschränkende Maßnahme nach Artikel 40 der Funkanlagenrichtlinie 2014/53/EU getroffen hat.

Mit der Amtsblattveröffentlichung vom 08.04.2020 wurden die nationalen Wirtschaftsakteure über diese Maßnahme informiert und konnten innerhalb einer Frist von 4 Wochen hierzu eine Stellungnahme abgeben. Es sind keine Stellungnahmen bei der Bundesnetzagentur eingegangen. Parallel wurden im Rahmen der Marktüberwachung eigene Recherchen eingeleitet, ob diese Maßnahme gerechtfertigt ist. Als Ergebnis wurde festgestellt, dass die Maßnahme gerechtfertigt ist.

Die zuständige Marktüberwachungsbehörde in Frankreich hatte den Einführer im Rahmen einer Anhörung um Zusendung der Konformitätserklärung und der technischen Dokumentation für das Gerät aufgefordert. Ein entsprechender Eingang einer Konformitätserklärung konnte verzeichnet werden, jedoch war diese fehlerhaft.

Das Gerät wurde seitens des Mitgliedstaates einer Messung unterzogen. Im Prüfbericht wurde darauf hingewiesen, dass die Grenzwerte der Störemissionen sowie für die Nebenaussendungen in den für das Gerät angegebenen Frequenzbereichen nicht eingehalten werden.

Es muss davon ausgegangen werden, dass für das Gerät kein ordnungsgemäßes Konformitätsbewertungsverfahren durchgeführt wurde. Weiterhin werden die Grenzwerte der Störemissionen sowie für die Nebenaussendungen in den für das Gerät angegebenen Frequenzbereichen nicht eingehalten. Aus den oben genann-

ten Gründen ist davon auszugehen, dass von dem Gerät ein Risiko ausgeht. Somit wurde das Gerät unter Verstoß gegen die gesetzlichen Anforderungen in Verkehr gebracht.

II.

Gemäß § 23 Abs. 1 FuAG ist die Bundesnetzagentur mit der Ausführung des Gesetzes beauftragt und kann gemäß § 23 Abs. 2 FuAG im Rahmen der Marktüberwachung stichprobenweise die gesetzlichen Vorschriften der in Verkehr zu bringenden oder gebrachten Geräte auf Einhaltung der Anforderungen nach dem FuAG prüfen.

Bei Nichteinhaltung der Anforderungen kann die Bundesnetzagentur alle erforderlichen Maßnahmen nach § 24 FuAG treffen, um das Bereitstellen, Inverkehrbringen, die entgeltliche oder unentgeltliche oder vermittelnd unterstützende Weitergabe eines Geräts einzuschränken, zu unterbinden oder rückgängig zu machen oder seinen freien Warenverkehr einzuschränken.

Das oben genannte Gerät fällt unter den Anwendungsbereich des FuAG und muss somit den Anforderungen des FuAG entsprechen. Da für das Gerät kein Konformitätsbewertungsverfahren vorgelegt wurde muss ich davon ausgehen, dass die geforderten – insbesondere grundlegenden - Anforderungen nicht erfüllt sind.

Darüber hinaus wird gegen die Pflicht zur Anbringung der in Form und Größe im FuAG vorgegebenen CE-Kennzeichnung und / oder gegen die Anforderungen bezüglich den weitergehenden Kennzeichnungen (z. B. Typenbezeichnung) und Informationen zum Gerät verstoßen.

Aufgrund der o. a. Mängel erteilte ich gemäß § 30 Abs. 3 FuAG ein Verbot für das Bereitstellen, das weitere Inverkehrbringen und die Weitergabe des oben genannten Gerätes.

Nach Erlass des vorläufigen nationalen Vertriebsverbotes wurden die anderen europäischen Marktüberwachungsbehörden und die zuständige europäische Kommission nach Artikel 40 der Funkanlagenrichtlinie 2014/53/EU von dem Sachverhalt informiert. Da weder von anderen europäischen Marktüberwachungsbehörden noch von der Kommission ein Widerspruch zu der Maßnahme erfolgte, ist diese nunmehr europaweit gültig und das Gerät somit nicht verkehrsfähig. Insofern ist die Rücknahme des Gerätes vom gesamten Markt anzuordnen (Artikel 41 der Funkanlagenrichtlinie 2014/53/EU).

Da sich das Gerät bei einer unbekanntem Vielzahl von Wirtschaftsakteuren befinden kann, wird die Rücknahme mittels Allgemeinverfügung ausgesprochen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur einzulegen.

Widerspruch und Klage gegen die oben getroffene Entscheidung haben nach § 36 FuAG keine aufschiebende Wirkung.

Es dient einer zügigen Bearbeitung Ihres Widerspruches, wenn er bei der **Bundesnetzagentur, Referat 411, Canisiusstraße 21, 55122 Mainz** eingelegt wird.

**Hinweise**

Für ein ganz oder teilweise erfolgloses Widerspruchsverfahren werden grundsätzlich Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Die Kosten des Vorverfahrens richten sich gemäß § 36 Abs. 2 FuAG nach § 146 des Telekommunikationsgesetzes.

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass die Wirtschaftsakteure darauf zu achten haben, dass sie ihre Verpflichtungen entsprechend dem FuAG und der EU-Richtlinie einzuhalten haben. Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Pflichten verstößt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

4110-4

Vfg Nr. 74/2020**SSB FE-OE 048 – Schnittstellenbeschreibung für Richtfunkanlagen im 42 GHz-Bereich (Punkt-zu-Punkt), Ausgabe Dezember 2019**

Die o. g. Schnittstellenbeschreibung (SSB) hat das Informationsverfahren nach Richtlinie (EU) 2015/1535 durchlaufen und ist bei der EU-Kommission unter der Nr. 2020/0091/D registriert.

Die SSB tritt daher mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Diese SSB kann als PDF-Datei in Kürze im Internet unter www.bundesnetzagentur.de → Telekommunikation → Technik → Inverkehrbringen von Produkten → Schnittstellenbeschreibungen eingesehen und kostenfrei abgerufen werden.

Fragen zu dieser SSB richten Sie bitte an die E-Mail Adresse ssb@bnetza.de.

Die Schnittstellenbeschreibung SSB FE-OE 036, Ausgabe März 2011, tritt hiermit außer Kraft.

421



Regulierung

Energie

Vfg Nr. 75/2020

Art. 18 Abs. 1 lit. a VO (EU) 2017/2195;

Vorschlag der deutschen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) gemäß Art. 18 Abs. 1 lit. a der Verordnung (EU) 2017/2195 (EB-Verordnung) für die Modalitäten für Regelreserveanbieter – Abrechnung mit den Regelreserveanbietern (BK6-18-004-Abrechnung)

Die deutschen ÜNB haben im Rahmen des Verfahrens zur Genehmigung von Modalitäten für Regelreserveanbieter gemäß Art. 18 Abs. 1 lit. a EB-Verordnung das Konzept zur Abrechnung mit den Regelreserveanbietern nochmals überarbeitet und bei der Bundesnetzagentur eingereicht.

Die Bundesnetzagentur hat das überarbeitete Konzept des Regelarbeitsmarktes auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Die Frist zur Stellungnahme läuft bis zum 03.07.2020.

Details sind über die Homepage der Bundesnetzagentur unter

Beschlusskammern -> Beschlusskammer 6 -> Laufende Verfahren -> BK6-18-004

veröffentlicht.



Mitteilungen

Telekommunikation

Teil A

Mitteilungen der Bundesnetzagentur

Mitteilung Nr. 139/2020

§§ 77n Abs. 6, 134a TKG i. V. m. § 5 S. 1 TKG;

Antrag der Bremen Briteline GmbH auf Erlass einer Entscheidung im Streitbelegungsverfahren über Mitnutzung gebäudeinterner Infrastruktur

hier: BK11-20/002

Das o. g. Verfahren ruht auf übereinstimmenden Willen der Parteien bis auf Weiteres.

BK11-20/002

Mitteilung Nr. 140/2020

TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S. 1 TKG;

Antrag der Vodafone GmbH auf Genehmigung von Entgelten für die Festnetzterminierung in das Netz der Antragstellerin

Die Vodafone GmbH hat am 28.05.2020 den o. g. Entgeltantrag gestellt. Sie beantragt:

1. Die Entgelte für die im NGN der Antragstellerin unter der Portierungskennung D056 technologiekonform erbrachte Terminierungsleistung Vodafone-N-Z.1 – „Verbindungen zu den Notrufabfragestellen am nationalen Festnetz von Vodafone“ – werden rückwirkend ab dem 01.06.2020 in Höhe der gegenüber der Telekom Deutschland GmbH im Verfahren BK 3c-18/018 genehmigten Entgelte für die Leistung Telekom-N-Z.1 genehmigt.
2. Die Entgelte für den im NGN der Antragstellerin unter der Portierungskennung D056 technologiekonform erbrachten Leistungsbestandteil der Anrufzustellung zu nationalen Teilnehmerrufnummern der Gasse (0)32 im Rahmen der Terminierungsleistung Vodafone-N-B.1 – „Verbindungen in das IP-basierte Telekommunikationsnetz (NGN) von Vodafone“ – werden rückwirkend ab dem 01.06.2020 in Höhe der gegenüber der Telekom Deutschland GmbH im Verfahren BK 3c-18/018 genehmigten Entgelte für die Leistung Telekom-N-B.1 genehmigt.

3. Die mit den Anträgen zu 1. und zu 2. beantragten Entgelte werden mit Wirkung ab dem 01.06.2020 vorläufig genehmigt.

BK3d-20/023

Mitteilung Nr. 141/2020

Gesetz über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt (Funkanlagengesetz -FuAG);

Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme zu nichtkonformen Funkanlagen

Ein Mitgliedstaat der Europäischen Union hat für nachfolgendes Gerät eine markteinschränkende Maßnahme nach Artikel 42 der Funkanlagenrichtlinie 2014/53/EU durchgeführt:

Angaben zum Gerät:

Gerätetyp: RAZER PHONE 2
Modell: RZ35-0259
Hersteller: Razer Europe GmbH, Deutschland

Beschreibung der Gefahr/des Mangels:

- die Konformitätserklärung ist fehlerhaft
- EMV-Störaussendung

Die nationalen Wirtschaftsakteure können hierzu eine Stellungnahme abgeben.

Die Dauer der Frist zur Stellungnahme beträgt gemäß § 30 Abs. 1 FuAG vier Wochen ab der Veröffentlichung. Die Stellungnahme ist an:

Bundesnetzagentur
 Referat 411
 Postfach 80 01
 55003 Mainz
 E-Mail: 411.Postfach@bnetza.de

als Brief oder per E-Mail zu richten.

4110-4



Mitteilungen

Energie

Teil A

Mitteilungen der Bundesnetzagentur

Mitteilung Nr. 142/2020

§ 23 ARegV; Verfahren zur Genehmigung von Investitionsmaßnahmen

Die Bundesnetzagentur hat gemäß § 23 ARegV ein Verfahren zur Genehmigung von Investitionsmaßnahmen eingeleitet. Das Verfahren wird bei der Beschlusskammer 4 unter dem folgenden Geschäftszeichen geführt.

50Hertz Transmission GmbH	„DC5: Verlegung von Leerrohren“	BK4-19-061
---------------------------	---------------------------------	------------



Mitteilung Nr. 143/2020

Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV – Strombereich;

hier: Einstellung eines Verfahrens

Mit Schreiben vom 31.03.2020 hat die TransnetBW GmbH, Osloer Straße 15-17, 70173 Stuttgart, den am 29.03.2019 gestellten Antrag auf Genehmigung einer Investitionsmaßnahme nach § 23 ARegV für das Projekt „Erhöhung der Versorgungssicherheit im Raum Beuren“ mit dem Aktenzeichen BK4-19-044 zurückgenommen.

Das unter dem Aktenzeichen BK4-19-044 geführte Genehmigungsverfahren nach § 23 ARegV wurde daher eingestellt.

Mitteilung Nr. 144/2020

Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV – Strombereich;

hier: Einstellung von Verfahren

Mit Schreiben vom 31.03.2020 hat die Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund den am 31.03.2015 gestellten Antrag auf Genehmigung einer Investitionsmaßnahme nach § 23 ARegV für das folgende Projekt zurückgenommen:

- BK4-15-059 „NEP 2014 P158: Netzausbau im Raum Mettmann (123)“

Das unter dem Aktenzeichen BK4-15-059 geführte Genehmigungsverfahren nach § 23 ARegV wird eingestellt.

Mitteilung Nr. 145/2020

Ablehnung einer Investitionsmaßnahme nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-17/105

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme der TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn am 06.03.2020 beschlossen:

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt „Erhöhung der Standsicherheit von Freileitungsmasten in Bremen“ wird abgelehnt.
2. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-17/105

Mitteilung Nr. 146/2020

Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-17/073

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme der TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, am 06.03.2020 beschlossen:

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt „Erhöhung der Standsicherheit von Freileitungsmasten in Bayern“ wird genehmigt, soweit durch die geplanten Ertüchtigungsmaßnahmen -im Hinblick auf den jeweiligen Mast- der aktuelle Stand der Technik innerhalb der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des jeweiligen Mastes von 40 Jahren erzielt wird.

Der Antrag wird abgelehnt, soweit durch die geplanten Ertüchtigungsmaßnahmen -im Hinblick auf den jeweiligen Mast- der aktuelle Stand der Technik erst nach Ablauf der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des jeweiligen Mastes von 40 Jahren erzielt wird.

2. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze sind befristet bis zum 31.12.2023.

3. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

4. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.

5. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

6. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-17/073

Mitteilung Nr. 147/2020

Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-17/103

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme der TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, am 06.03.2020 beschlossen:

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt „Erhöhung der Standsicherheit von Freileitungsmasten in Hessen“ wird genehmigt, soweit durch die geplanten Ertüchtigungsmaßnahmen -im Hinblick auf den jeweiligen Mast- der aktuelle Stand der Technik innerhalb der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des jeweiligen Mastes von 40 Jahren erzielt wird.

Der Antrag wird abgelehnt, soweit durch die geplanten Ertüchtigungsmaßnahmen -im Hinblick auf den jeweiligen Mast- der aktuelle Stand der Technik erst nach Ablauf der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des jeweiligen Mastes von 40 Jahren erzielt wird.



2. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze sind befristet bis zum 31.12.2023.

3. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

4. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.

5. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

6. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-17/103

Mitteilung Nr. 148/2020

Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-17/104

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme der TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, am 06.03.2020 beschlossen:

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt „Erhöhung der Standsicherheit von Freileitungsmasten in Nordrhein-Westfalen“ wird genehmigt, soweit durch die geplanten Ertüchtigungsmaßnahmen -im Hinblick auf den jeweiligen Mast- der aktuelle Stand der Technik innerhalb der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des jeweiligen Mastes von 40 Jahren erzielt wird.

Der Antrag wird abgelehnt, soweit durch die geplanten Ertüchtigungsmaßnahmen -im Hinblick auf den jeweiligen Mast- der aktuelle Stand der Technik erst nach Ablauf der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des jeweiligen Mastes von 40 Jahren erzielt wird.

2. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze sind befristet bis zum 31.12.2023.

3. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

4. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.

5. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

6. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-17/104

Mitteilung Nr. 149/2020

Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-17/106

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme der TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, am 06.03.2020 beschlossen:

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt "Erhöhung der Standsicherheit von Freileitungsmasten in Niedersachsen" wird genehmigt, soweit durch die geplanten Ertüchtigungsmaßnahmen -im Hinblick auf den jeweiligen Mast- der aktuelle Stand der Technik innerhalb der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des jeweiligen Mastes von 40 Jahren erzielt wird.

Der Antrag wird abgelehnt, soweit durch die geplanten Ertüchtigungsmaßnahmen -im Hinblick auf den jeweiligen Mast- der aktuelle Stand der Technik erst nach Ablauf der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des jeweiligen Mastes von 40 Jahren erzielt wird.

2. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze sind befristet bis zum 31.12.2023.

3. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

4. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.

5. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

6. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-17/106

Mitteilung Nr. 150/2020

Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-17/107

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme der TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, am 06.03.2020 beschlossen:

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt „Erhöhung der Standsicherheit von Freileitungsmasten in Schleswig-Holstein“ wird genehmigt, soweit durch die geplanten Ertüchtigungsmaßnahmen -im Hinblick auf den jeweiligen Mast- der aktuelle Stand der Technik innerhalb der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des jeweiligen Mastes von 40 Jahren erzielt wird.

Der Antrag wird abgelehnt, soweit durch die geplanten Ertüchtigungsmaßnahmen -im Hinblick auf den jeweiligen Mast- der aktuelle Stand der Technik erst nach Ablauf der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des jeweiligen Mastes von 40 Jahren erzielt wird.



2. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösbergrenze sind befristet bis zum 31.12.2023.
3. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
4. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.
5. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
6. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-17/107

Mitteilung Nr. 151/2020

Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-18/036

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme der 50Hertz Transmission GmbH, Heidestr. 2, 10557 Berlin, hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, am 28.02.2020 beschlossen:

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt „380-kV-Blindleistungsanlagen Südwestraum (2. Ausbaustufe)“ wird genehmigt.
2. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösbergrenze sind befristet bis zum 31.12.2023.
3. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.
4. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
5. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-18/036

Impressum

Herausgeber: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Redaktion: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Referat Z 15
Postfach 80 01
53105 Bonn

Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Telefon: (02 28) 14 53 18

Telefax: (02 28) 14 65 33

E-Mail: amtsblatt@bnetza.de

Erscheinungsweise: Das Amtsblatt der BNetzA erscheint nach Bedarf, in der Regel 14-täglich

Layout: gc-media, Michaelsbergstr. 18, 53757 Sankt Augustin

Bestellung/Versand: Einzellieferung von älteren Ausgaben
Telefon: (02 28) 14 53 92 Herr Becker
E-Mail: info@bnetza-amtsblatt.de

Der Versand erfolgt gegen Rechnung